Das Anwaltsgeheimnis im Schweizer Verfahrensrecht

Analyse des Schutzbereichs des Anwaltsgeheimnisses bei in- und ausländischen Anwaltspersonen sowie internen Rechtsdiensten

Lukas Rusch* **Dario Marzorati****

Die Sachverhaltsermittlung gehört zu den Kernaufgaben anwaltlicher Tätigkeit. Dabei erhalten Anwaltspersonen Kenntnis von sensiblen Informationen. Diese Informationen sind durch das Anwaltsgeheimnis geschützt. Doch wie weit reicht dieser Schutz tatsächlich? Der folgende Beitrag beleuchtet die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung zum Anwaltsgeheimnis in der Schweiz in Straf-, Verwaltungs-, Zivil- und Schiedsverfahren. Er zeigt auf, wie sich der Geheimnisschutz abhängig von der Verfahrensart, der konkreten anwaltlichen Tätigkeit und der Herkunft der beteiligten Anwaltspersonen unterscheidet – und wo Lücken bestehen. Praxisrelevante Besonderheiten gelten insbesondere bei ausländischen Anwaltspersonen sowie internen Rechtsdiensten, die zunehmend in die Sachverhaltsermittlung eingebunden sind. Eine Tabelle am Ende des Artikels fasst die zentralen Erkenntnisse dieser Analyse zusammen.

L'établissement des faits fait partie des tâches centrales de l'activité d'avocat. Dans ce cadre, les avocats prennent connaissance d'informations sensibles. Ces informations sont protégées par le secret professionnel des avocats. Mais dans quelle mesure cette protection s'applique-t-elle réellement ? La présente contribution présente un aperçu de la situation juridique et de la jurisprudence actuelles en matière de secret professionnel de l'avocat dans les procédures pénales, administratives, civiles et arbitrales en Suisse. Il montre comment la protection du secret varie en fonction du type de procédure, de l'activité concrète de l'avocat et de l'origine des avocats concernés – et où se trouvent des lacunes. Des particularités pratiques concernent principalement les avocats étrangers et les services juridiques internes, qui sont de plus en plus impliqués dans l'établissement des faits. Un tableau à la fin de la contribution résume les principales conclusions de cette analyse.

Inhaltsübersicht

I. Einleitung
II. Grundlage und Umfang des anwaltlichen Berufsgeheimnisses
III. Schutz des Anwaltsgeheimnisses für BGFA-Anwaltspersonen
  A. Gleichstellung der Anwaltspersonen mit kantonalem Anwaltspatent mit Anwaltspersonen aus EU/EFTA-Staaten sowie dem Vereinigten Königreich
  B. Umfassende Verweigerungsrechte der BGFA-Anwaltsperson in sämtlichen staatlichen Verfahren
  C. Verweigerungsrechte in nationalen und internationalen Schiedsverfahren mit Sitz in der Schweiz
IV. Schutz des Anwaltsgeheimnisses für aussergemeinschaftliche Anwaltspersonen
  A. Der Schutz der aussergemeinschaftlichen Anwaltsperson im Strafverfahren
    1. Übersicht über die gesetzliche Regelung
    2. Kein Beschlagnahmeverbot bei Anwaltskorrespondenz der nicht beschuldigten Drittperson mit der aussergemeinschaftlichen Anwaltsperson
    3. Weitergehende Verweigerungsrechte der aussergemeinschaftlichen Anwaltsperson der beschuldigten Person
    4. Die Verweigerungsrechte der aussergemeinschaftlichen Anwaltsperson im Verwaltungsstrafrecht
  B. Der Schutz der aussergemeinschaftlichen Anwaltsperson im Verwaltungsverfahren
  C. Der Schutz der aussergemeinschaftlichen Anwaltsperson im Zivilverfahren
V. Der beschränkte Schutz des Anwaltsgeheimnisses für den Inhouse Counsel
  A. Keine Verweigerungsrechte des Inhouse Counsel in Straf- und Verwaltungsverfahren
  B. Der Schutz des Inhouse Counsel im Zivilverfahren
VI. Fazit

I. Einleitung

Die Sachverhaltsermittlung ist bei jeder Rechtsstreitigkeit von zentraler Bedeutung, sei dies bei der Ermittlung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten oder Vorfällen im Rahmen von internen Untersuchungen[1], im Vorfeld einer Streitigkeit oder während eines laufenden Straf-, Verwaltungs-, Zivil- oder Schiedsverfahrens.

Bei der Ermittlung des Sachverhalts werden – nebst verschiedenen anderen Spezialisten – häufig der interne Rechtsdienst *(«Inhouse Counsels»)* sowie externe An-

* Lukas Rusch, LL.M., Rechtsanwalt, Pestalozzi Rechtsanwälte AG, Zürich.
** Dario Marzorati, LL.M., Rechtsanwalt, Pestalozzi Rechtsanwälte AG, Zürich.
Die Autoren danken Daniel Morbach, MLaw, LL.M., Junior Associate, Pestalozzi Rechtsanwälte AG, für die wertvolle Mitarbeit und kritische Durchsicht.

[1] Vgl. Wolfgang Wohlers/Veronica Lynn, Das Anwaltsgeheimnis bei internen Untersuchungen, recht 2018, 9 ff., 20. Ausgelöst werden interne Untersuchungen beispielsweise aus eigenem Antrieb aufgrund von Whistleblowern, Medienberichten oder Anfragen von Aufsichts- und/oder Strafverfolgungsbehörden. Teilweise werden interne Untersuchungen auch durch Aufsichtsbehörden angeordnet oder dem Unternehmen zumindest nahegelegt, um eine mildere Behandlung oder mildere Sanktionen zu erfahren. Ebenso unterschiedlich wie der Anlass sind die Ziele von internen Untersuchungen, sei es die Minimierung von Risiken, die Sicherung von Beweisen, personalbezogene Gründe oder die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen.